

Beauftragter des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales für die Pflegekommission
Herr Rainer Brückers
Wilhelmstraße 49
11017 Berlin

per Mail: llla8@bmas.bund.de

Datum: 27.11.2009

Bearbeitet von: Dr. Vorholz/DLT

Telefon: 030/590097-341
Telefax: 030/590097-440

E-Mail:
Irene.Vorholz@Landkreistag.de

Aktenzeichen: IV-431-07/0.1

Mindestlohn in der Pflege – ortsübliche Vergütung

Sehr geehrter Herr Brückers,

für Ihr Schreiben vom 12.11.2009 an den Deutschen Landkreistag und den Deutschen Städtetag danken wir Ihnen. Da die darin aufgeworfene Frage nach dem Verhältnis des zu bestimmenden Mindestlohnes zu dem Begriff der ortsüblichen Vergütung des § 72 Abs. 3 SGB XI nicht nur für die örtlichen, sondern gleichermaßen für die überörtlichen Träger der Sozialhilfe relevant ist, erlauben wir uns, in einem gemeinsamen Schreiben zu antworten.

Die Regelungen zum Mindestlohn im Arbeitnehmer-Entsendegesetz und zur ortsüblichen Vergütung im SGB XI stehen unseres Erachtens zunächst unabhängig nebeneinander. Mit der Aufnahme der Pflegebranche in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz hat der Gesetzgeber die Grundlage für einen gesetzlichen Mindestlohn in der Pflege gelegt. Unabhängig vom Mindestlohn bestimmt § 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XI, dass Versorgungsverträge nur mit Einrichtungen geschlossen werden dürfen, die eine in Pflegeeinrichtungen ortsübliche Vergütung an ihre Beschäftigten zahlen.

Ihre Sorge, ein Mindestlohn könne in der Praxis von den zuständigen Leistungsträgern als Normlohn interpretiert werden, scheint uns unbegründet. Ein Zusammenhang zwischen dem noch festzusetzenden Mindestlohn und der ortsüblichen Vergütung besteht unseres Erachtens allein dahingehend, dass nach der Festsetzung eines Mindestlohns dieser die unterste Grenze für die Berücksichtigung der Arbeitsvergütung bei den Versorgungsverträgen darstellen wird. Mindestlöhne können also nur dann Grundlage für die Vergütungsvereinbarungen sein, wenn sie ortsüblich sind.

Mit Blick auf die Interpretations- und Anwendungshilfe möchten wir zu bedenken geben, dass die dort vorgesehene Durchschnittsberechnung für das allgemeine örtliche Lohnniveau, also die Ermittlung eines exakten Durchschnittswerts, mit dem Vereinbarungsrecht nach § 84 SGB XI kollidiert und auch praktisch auf Schwierigkeiten stößt. Es gibt nicht nur unterschiedliche Fallkonstellationen in den Einrichtungen, sondern auch ständige Veränderungen im Einzelnen. Auch kann es nicht sein, dass jeder Leistungserbringer entgegen seinem Tarifwerk

bzw. seinen Einzelverträgen auf einen Durchschnittslohn angehoben werden muss. Dies würde einen tiefgreifenden Einschnitt in die Privatautonomie bedeuten und zu einer Preisspirale nach oben führen. Auch würde man immer mehr Abstand nehmen von der ansonsten akzeptierten Tarifautonomie und der im SGB XI eigentlich maßgeblichen leistungsbezogenen Vergütung, die auf die Qualität der Leistungserbringung abstellt. Realistischer dürfte die Ermittlung eines bestimmten Korridors sein, in dem sich die Tarifwerke bzw. die gezahlten Löhne bewegen.

Da es vorliegend aber nicht um die Praktikabilität der Interpretations- und Anwendungshilfe geht, ist uns nach allem wichtig zu bekräftigen, dass es nach § 72 Abs. 3 SGB XI allein auf die ortsüblichen Vergütungen ankommt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert



Dr. Irene Vorholz



Matthias Münning